

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR
AMTSHANDLUNGEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DER STADT ANSBACH
- KOSTENSATZUNG -**

Vom 29. Oktober 2001

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2022

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Ansbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € – 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1997 außer Kraft.

Ansbach, 29. Oktober 2001
Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

F e l b e r
Oberbürgermeister

**ANLAGE ZU § 2 DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN
FÜR AMTSHANDLUNGEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DER STADT ANSBACH
- KOSTENSATZUNG -**

**KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS
(KOMMKVERZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 76 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 – 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzu- rechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. nicht von der Stadt selbst herge- gestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. von der Gemeinde selbst herge- stellt sind	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. 5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 – 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
------------------	---------------	------------	--------------------

003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte und Buch, mindestens 5 €
004		Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung 10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5 – 60 €
005		Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 – 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
006		Niederschriften:	7,50 – 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
------------------	---------------	------------	--------------------

007

Schreibauslagen:

Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten:

1. Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien

1.1 Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)

1.1.1 an am Verfahren Beteiligte 5,00 € je übermittelte Datei

1.1.2 an nicht am Verfahren Beteiligte 7,50 € je übermittelte Datei

1.2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax

1.2.1 an am Verfahren Beteiligte:

1.2.1.1 Für bis zu 10 Seiten 7,50 €

1.2.1.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

1.2.1.3 Für mehr als 50 Seiten 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

1.2.2 an nicht am Verfahren Beteiligte:

1.2.2.1 Für bis zu 10 Seiten 10,00 €

1.2.2.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten 10,00 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

1.2.2.3 Für mehr als 50 Seiten 30,00 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

2. Schreibaussagen werden erhoben, für

- auf besonderen Antrag
- unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)

erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von lfd. Nr. 1 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)

Die Schreibaussagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung

2.1 bei der Bereitstellung auf elektronischem Weg 2,50 €

2.2. bei der Bereitstellung in Papierform:

Für bis zu 50 Seiten 0,50 € je Seite

Für mehr als 50 Seiten 25,00 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Angefangene Seiten werden voll berechnet.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
------------------	---------------	------------	--------------------

3. Erhöhung:

Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach lfd. Nr. 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.

4. Ermäßigung:

Die Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 007, lfd. Nr. 2.2 können bis auf 0,10 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.

01

Informationsfreiheitssatzung

Bei den Rahmengebühren der Tarifnummern 011 bis 013 sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht

011

Auskünfte

0111

- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften

gebührenfrei

0112

- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften

30 – 250 €

0113

- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen

60 – 500 €

012

Herausgabe

0121

- Herausgabe von Abschriften

15 – 125 €

0122

- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen

30 – 500 €

013

Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften

15 – 500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
------------------	---------------	------------	--------------------

BESONDERE AMTSHANDLUNGEN

02		<u>Hauptverwaltung</u>	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 – 2.500 € soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 – 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 – 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 – 200 €
03		<u>Finanzverwaltung</u>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 – 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
------------------	---------------	------------	--------------------

1 **ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**

11 **Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen**

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 1.250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 600 €

12 **Feuerbeschau**

120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1.000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 €

13 **Personenstandsrecht**

130	Stammbücher	20 – 45 €
-----	-------------	-----------

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
------------------	---------------	------------	--------------------

6 **BAU- UND WOHNUNGSWESEN, VERKEHR**

61 **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Ver- kehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 – 25 €
614	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art.20 Abs.3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
616 a	Plankopie (schwarz-weiß) 1. DIN A4 2. DIN A3 3. größeres Format	2,50 € je Seite 4,00 € je Seite 25,00 € je m ²
	Für eine zusätzliche Bearbeitung (z.B. Farbe, Dateneinarbeitung) beträgt der Aufwand je Stunde	30 €
616 b	Plankopie/-ausdruck (farbig) 1. DIN A4 2. DIN A3 3. größeres Format	3,50 € je Seite 5,00 € je Seite 40,00 € je m ²
	Für eine zusätzliche Bearbeitung (z.B. Farbe, Dateneinarbeitung) beträgt der Aufwand je Stunde	30 €
616 c	Abgabe von Planunterlagen und Vermessungs- ergebnissen auf Datenträgern	25 – 2.500 €
617 a	Genehmigung nach § 144 BauGB	25 – 100 €
617 b	Bestätigung, dass keine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB besteht	kostenfrei
618	Bescheinigung nach § 7 h EStG	25 – 100 €
619	Zustimmungserklärung nach § 50 TKG	25 – 100 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
62		<u>Wohnungsaufsicht</u>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs.5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs.5 Satz 3 WoAufG)	200 – 2500 €
63		<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 – 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 – 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 – 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<u>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</u>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 – 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 – 75 €
7		<u>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs- zwang	10 – 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 – 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 – 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 – 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
------------------	---------------	------------	--------------------

Besondere Amtshandlungen

75

Bestattungswesen (Friedhof)

750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 – 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 – 150 €
752	Ausstellung eines Leichenpasses	50 €

76

Sonstige öffentliche Einrichtungen

760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 – 200 €
-----	--	------------